Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3911

25. 01. 89

Sachgebiet 1101

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und der Fraktion DIE GRÜNEN

Erweiterung des Untersuchungsauftrags für den 2. Untersuchungsausschuß

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Untersuchungsaufträge für den 2. Untersuchungsausschuß der 11. Wahlperiode aus Drucksachen 11/1680 und 11/1683 (neu) werden wie folgt erweitert:

I. Der Untersuchungsausschuß soll auch klären,

1. ob durch den Handel mit Materialien, Anlagen und Ausrüstungen für kerntechnische Zwecke nach der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – sowie mit Unterlagen zur Fertigung dieser Waren, insbesondere durch Nuklearexporte

   – in der Bundesrepublik Deutschland ansässiger oder ansässig gewesener Unternehmen oder Privatpersonen, insbesondere der Unternehmen NTG Neue Technologien Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Gelnhausen), Physikalisch-Technische Beratung (Ortenberg), Albert Gutekunst KG (Villingen-Schwenningen) und der Unternehmensgruppe Alfred Hempel (Düsseldorf) oder

   – von Unternehmen, an denen in der Bundesrepublik Deutschland ansässige oder ansässig gewesene Unternehmen oder Privatpersonen beteiligt sind oder waren oder mit denen in der Bundesrepublik Deutschland ansässige oder ansässig gewesene Unternehmen personell verflochten sind oder waren (wozu auch die in dem vorstehenden Absatz ausdrücklich genannten Unternehmen gehören),

   internationale, zwischenstaatliche oder nationale Rechtsvorschriften, insbesondere des Außenwirtschaftsrechts, verletzt worden sind und wenn ja, aus welchen Gründen dies möglich war;

2. ob und gegebenenfalls welche Fehler oder Versäumnisse den zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden in diesem Zusammenhang unterlaufen sind;

3. ob die einschlägigen innerstaatlichen Vorschriften und das vorhandene Vollzugsinstrumentarium ausreichend sind, die mit dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

II. Der Untersuchungsausschuß soll auf der Grundlage der Ergebnisse seiner Ermittlungen zu I. erforderlichenfalls auch Empfehlungen, insbesondere für den Erlaß neuer oder die Änderung oder Ergänzung bestehender Rechtsvorschriften und für eine Verbesserung des Vollzugsinstrumentariums, aussprechen.

III. Der Untersuchungsausschuß soll darüber hinaus klären,

1. wie die besonderen Vorkommnisse im Kernkraftwerk Biblis, Block A, vom 16. und 17. Dezember 1987 und ihre Behandlung durch Betreibergesellschaft und Aufsichtsbehörden zu bewerten sind;
2. welche Konsequenzen aus diesen und ähnlichen besonderen Vorkommnissen in deutschen Kernkraftwerken zu ziehen sind.

Bonn, den 25. Januar 1989

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Dr. Vogel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333